jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/10/17 1Ob45/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.10.1995

Norm

VerG §1

Rechtssatz

Muß ein Vereinsmitglied auf Grund einer von ihm begangenen Straftat jedenfalls damit rechnen, daß er aus dem Verein ausgeschlossen wird, dann verstößt es auch nicht gegen Treu und Glauben, daß der Ausschluß erst etwa 17 Monate nach dem Bekanntwerden des Urteils erfolgte, mit dem die Tatbegehung durch das Vereinsmitglied endgültig feststand.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 45/94
  Entscheidungstext OGH 17.10.1995 1 Ob 45/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0080403

Dokumentnummer

JJR_19951017_OGH0002_0010OB00045_9400000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at